

## **Verordnung**

### **für die Durchführung von Veranstaltungen auf der Sportanlage des ASV 1860 Neumarkt i.d.OPf. e.V. (Sportanlagen-Verordnung - SV - )**

**in der Fassung vom 27.07.2012**

Aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Neumarkt i.d.OPf. folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für Veranstaltungen aller Art auf der Sportanlage des ASV 1860 Neumarkt i.d.OPf. e.V. Der dieser Verordnung unterliegende Sportanlagen-Bereich ergibt sich aus dem Lageplan M 1 : 1.250 (rot schraffierte Fläche, in Anlage), der Bestandteil dieser Verordnung ist.

#### **§ 2**

##### **Aufenthalt, Eingangskontrolle**

(1) In der Sportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

(2) Jeder Besucher/jede Besucherin ist beim Betreten der Sportanlage und auf Verlangen auch in der Sportanlage verpflichtet, dem Ordnungsdienst und den Bediensteten der Polizei seine/ihre Eintrittskarte oder seinen/ihren Berechtigungsausweis auf Verlangen vorzuzeigen und zur Überprüfung auszuhändigen.

(3) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu überprüfen ob sie aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Das Überprüfungsrecht erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

(4) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt in der Sportanlage nicht nachweisen können, von denen eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachwerte Dritter ausgeht, oder die ein Sicherheitsrisiko gemäß Absatz 3 darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen worden ist.

### § 3

#### **Verhalten der Besucher/Besucherinnen in der Sportanlage**

(1) In der Sportanlage hat sich jeder Besucher/jede Besucherin so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist verboten:

1. in einem erkennbar berauschten Zustand die Sportanlage zu betreten
2. Bereiche zu betreten, die nicht für Zuschauer/Zuschauerinnen zugelassen sind
3. nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen
4. in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen oder in den Rettungswegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen
5. Gegenstände auf Spielflächen oder in Besucherbereiche zu werfen
6. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Kisten oder vergleichbare Gegenstände in die Sportanlage mitzubringen
7. aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellte Gegenstände, z.B. Glasflaschen, Becher, Krüge oder Dosen mitzubringen oder solche Gegenstände vor Ort zu erwerben und außerhalb des Gaststättengebäudes im Sportheim einschließlich der dazu gehörenden unmittelbar angrenzenden Außenbestuhlung mitzuführen
8. Behältnisse mit schädlichem Inhalt, Substanzen, die ätzen oder färben oder Gegenstände mitzubringen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können oder Waffen sowie Fahnenstangen oder Transparentstangen mitzubringen, die länger als 1 m oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben
9. pyrotechnische Gegenstände aller Art mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie offenes Feuer jeglicher Art zu entfachen
10. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
11. die Sportanlagen durch Wegwerfen von Sachen oder in sonstiger Weise zu verunreinigen oder außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten
12. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen
13. Laser-Pointer mitzubringen
14. schallerzeugende Geräte (z.B. Megaphone, Sirenen, Pressluftfanfaren) mitzuführen oder zu betreiben

15. gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales Propagandamaterial mitzuführen, gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten, zu Gewalttaten gegen Personen oder Sachen aufzurufen sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren.

(3) Soweit auf der Eintrittskarte ein besonderer Platz angegeben ist, darf für die jeweilige Veranstaltung nur der angegebene Platz eingenommen werden. Polizei und Ordnungsdienst sind berechtigt, Besuchern aus Sicherheitsgründen oder zur Abwehr von Gefahren andere Plätze als auf der Eintrittskarte vermerkt zuzuweisen

## **§ 4**

### **Pflichten des Veranstalters/der Veranstalterin**

(1) Der Veranstalter/die Veranstalterin darf als Gesamtzahl nur so viele Personen zur jeweiligen Veranstaltung zulassen, dass die nach den bau- oder sicherheitsrechtlichen Bestimmungen festgelegte Personenzahl nicht überschritten wird. In die Gesamtzahl ist das für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal einzurechnen.

(2) Die Ordnung in der Sportanlage ist aufrecht zu erhalten; die Regelungen der §§ 2 und 3 sind durchzusetzen.

(3) Erkennbar Berauschte sind umgehend aus der Sportanlage zu verweisen.

(4) Vor Beginn des Besuchereinlasses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Ausgänge und Notausgänge in voller Breite frei und ungehindert benutzbar sind und dieser Zustand bis zum Verlassen des letzten Besuchers/der letzten Besucherin aufrechterhalten bleibt.

(5) Durch frühzeitigen Einlass der Besucher/Besucherinnen sind vermeidbare Ansammlungen außerhalb der Sportanlagen und damit mögliche Störungen zu vermeiden.

(6) Ergibt sich bereits im Kartenvorverkauf eine ausverkaufte Sportanlage, so ist auf diese Situation über die örtlichen Medien aufmerksam zu machen.

(7) Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die Ordner müssen volljährig, zuverlässig und als Ordner gekennzeichnet sein. Die Anzahl ist abhängig vom Besucheraufkommen. Bis 400 Besucher sind grundsätzlich zwei Ordner bereitzustellen. Pro weitere 200 Besucher je zusätzlich ein Ordner.

(8) Für Veranstaltungen, die von der zuständigen Polizeiinspektion als Risikoveranstaltungen eingestuft werden, haben die Veranstalter vier professionelle Ordner/Ordnerinnen, die einem qualifizierten und zugelassenen Sicherheitsdienst angehören und darüber hinaus sechs vereinseigene Ordner/Ordnerinnen einzusetzen. Die Ordnungskräfte müssen als solche gekennzeichnet und gut erkennbar sein. Sie sind vom Veranstalter vor der Veranstaltung ausführlich in ihre Aufgaben einzuweisen. Ansonsten gelten für die Anzahl der Ordner die Vorgaben in Abs. 7.

(9) Für die Anhänger der Gastmannschaft ist bei Risikospielen auf dem Vereinsgelände bzw. im Sportplatzbereich ein baulich abgetrennter Gästebereich einzurichten. Dieser darf nur über einen gesonderten Eingang zu betreten sein. Ebenso sind in diesem „Gästebereich“ in ausreichender Zahl Toiletten aufzustellen. Die Gästefans sind von den eingesetzten Ordnern in den Gästebereich zu leiten. Das Wechseln von Gäste-Fans in andere Bereiche ist durch den Einsatz der Ordner zu verhindern.

(10) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die notwendigen eingesetzten Sanitätsdienstkkräfte ab Einsatzbeginn an den ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten und ihre Verfügbarkeit bis zur Leerung der Sportanlage ständig gewährleistet ist.

(11) Für die Besucher sind ausreichend Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Für den Bedarfsfall sind Ausweichparkplätze vorzuhalten, die rechtzeitig vor dem Spiel ebenfalls noch genutzt werden können. Damit ein reibungsloses Parken gewährleistet ist, sind ausreichend gut erkennbare Parkplatzeinweiser einzusetzen.

(12) Verkehrsregelungen (z.B. Halteverbote etc.) sind vom Veranstalter mit den zuständigen Behörden abzuklären.

(13) Verantwortlich für die Einhaltung der Anordnungen unter § 4 sowie etwaiger Anweisungen ist der für die Veranstaltungen benannte Sicherheitsbeauftragte. Ihm wird auferlegt, während der Betriebszeiten anwesend und jederzeit erreichbar zu sein. Bei Abwesenheit ist gegenüber den Ordnungsbehörden rechtzeitig ein verantwortlicher Vertreter namentlich zu benennen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen, Anordnungen für den Einzelfall**

(1) Im Einzelfall können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren können für den Einzelfall weitergehende Anordnungen erlassen werden.

(3) Die Veranstalter/Veranstalterinnen und Besucher/Besucherinnen haben den Anordnungen der zuständigen Behörden Folge zu leisten. Die Besucher/Besucherinnen haben Anordnungen der Polizei, der Rettungsdienste, des Ordnungsdienstes sowie des Sportanlagensprechers/der Sportanlagensprecherin zu beachten.

## **§ 6**

### **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. sich entgegen § 2 Abs. 1 ohne gültige Eintrittskarte oder sonstigen Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in der Sportanlage aufhält,
2. entgegen § 3 Abs. 1 in der Sportanlage durch sein/ihr Verhalten andere gefährdet oder schädigt,
3. den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 über das Verhalten in der Sportanlage zuwider handelt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 mehr als die höchstzulässige Besucherzahl zulässt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 die Ordnung in der Sportanlage nicht aufrecht erhält oder die Regelungen der §§ 2 und 3 nicht durchsetzt, obgleich die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch deren Verletzung gestört wird,
6. entgegen § 4 Abs. 3 erkennbar Berauschte, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, nicht aus der Sportanlage verweist,
7. entgegen § 4 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass sämtliche Ausgänge und Notausgänge in voller Breite frei und ungehindert benutzbar sind und dieser Zustand bis zum Verlassen des letzten Besuchers/der letzten Besucherin aufrecht erhalten bleibt,
8. entgegen § 4 Abs. 7 nicht ausreichende und vorgeschriebene Ordner/Ordnerinnen (Geeignetheit, Anzahl, Volljährigkeit und Kennzeichnung) einsetzt oder den Vorgaben über Risikospielen nach § 4 Abs. 8 und 9 zuwiderhandelt,
9. entgegen § 4 Abs. 10 als Veranstalter/als Veranstalterin nicht dafür Sorge trägt, dass sich die Sanitätsdienstkräfte an den ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten und ihre Verfügbarkeit bis zur Leerung der Sportanlage nicht ständig gewährleistet ist,
10. entgegen § 4 Abs. 13 den Veranstalter/die Veranstalterin oder den Beauftragten/die Beauftragte der Polizei auf deren Anforderung nicht benennt oder als Verantwortlicher/Verantwortliche der Polizei nicht zur Verfügung steht,
11. Anordnungen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.